

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen“

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) gemäß Beschluss vom 20.03.2023 folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für den Betriebsteil Kreisvolkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen“ vom 19.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 3 wird, wie folgt gekürzt.

Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel bargeldlos durch Abbuchungsverfahren zeitnah zum Kursbeginn.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Bautzen, den 20.03.2023

Udo Witschs
Landrat

(Dienstsiegel)